

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Förderverein der DRK-Kindertagesstätte Hermann Haertel Eldagsen
2. Der Verein hat seinen Sitz am Standort der DRK-Kita Hermann Haertel in Eldagsen und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Ein neues Geschäftsjahr beginnt jeweils zum Kalenderjahr

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der DRK-Kita H.Haertel Eldagsen.
2. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kita, die Erzieherinnen, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Kita sowie Förderer des Vereins.
3. Zur Erfüllung des Satzungszweckes sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.
4. Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Vorgaben der Satzung erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck- auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 5 Beginn/ Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung
2. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds.
3. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres

unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschuss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren oder Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich (Brief oder E-Mail oder öffentlicher Aushang in der Kita) durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Neuwahl des Vorstands,
 - Wahl von zwei Kassenprüfer/ innen, sofern sie ansteht,
 - Beschlussfassung über Fördermaßnahmen grundsätzlicher Art auf Vorschlag des Vorstandes,
 - Festsetzung der Beiträge/ Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. die Verabschiedung der Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge). Dringlichkeitsanträge zur Satzung sind ausgeschlossen.
5. Der geschäftsführende Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten

Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

6. Der/ die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.
7. In allen Versammlungen führt der Schriftführer oder ein zu bestimmender Vertreter Protokoll.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll nach der Mitgliederversammlung niedergelegt. Das Protokoll kann von jedem Mitglied jederzeit beim Schriftführer eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/ Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder.
Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Falls Satzungsänderungen zur Erlangung der Gemeinnützigkeit vom Finanzamt oder zur Eintragung ins Registergericht vom Amtsgericht verlangt werden, können diese vom geschäftsführenden Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 10 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 - ein/eine Vorsitzende/r
 - ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schatzmeister/in
 - ein/eine Schriftführer/in
2. Die in Nr. 1 genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der/die erste Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung der sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Aufgaben.
3. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften ist jeweils unabhängig voneinander der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in berechtigt.
4. Der/die Schatzmeister/in verwaltet die Vereinskasse, das Vereinkonto und führt Buch über alle Ein- und Ausgaben. Er/Sie ist für alle Belange der steuerlichen Abwicklung mit dem Finanzamt zuständig. Er/Sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn nach dem von dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung beschlossenen Vorschlag Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
5. Verfügungsberechtigung über das Konto des Vereins sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in.
6. Der geschäftsführende Vorstand wird durch Beisitzer/ Beisitzerinnen zum erweiterten Vorstand ergänzt:
 - Ein Beisitz ist durch eine/n Erzieher/in der Kita zu besetzen. Dieser Sitz wird durch die Mitarbeiter selbst für 1 Geschäftsjahr gewählt.
 - Ein Beisitz wird mit dem Elternbeiratsvorsitzenden/ der Elternbeiratsvorsitzenden der Kita besetzt.
 - Von der Mitgliederversammlung werden außerdem 3 Beisitzer in den erweiterten Vorstand gewählt.

Der erweiterte Vorstand besteht somit aus dem geschäftsführenden Vorstand und den 5 Beisitzern.

7. Der erweiterte Vorstand beschließt über die konkrete Mittelvergabe entsprechend der Vorgaben aus den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Folgende Wertgrenzen für Beschlüsse gelten für die jeweiligen Gremien:
 - Ausgaben des normalen Geschäftsablaufs, Zuschüsse und Förderungen bis jeweils 250,00€ kann der geschäftsführende Vorstand beschließen
 - Zuschüsse, Investitionen und Förderungen von 251,00€ bis 1.000,00€ kann der Vorstand beschließen.
 - Zuschüsse, Investitionen und Förderungen ab 1.001,00€ bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
8. Die Mitgliederversammlung und der erweiterte Vorstand können über die Erweiterung der Beisitze im erweiterten Vorstand beschließen.
9. Alle Vorstandsmitglieder werden mit Ausnahme des Beisitzes der Kita und des Elternbeiratsvorsitzenden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahr gewählt, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Die Wahl erfolgt antizyklisch, d.h.:

In jedem ungeraden Jahr:

- der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r
- der/die Schriftführer/in
- ein Beisitzer

In jedem geraden Jahr:

- der/die Vorsitzende/r
- der/die Schatzmeister/in
- zwei Beisitzer

Gewählt werden kann jede volljährige und voll geschäftsfähige Person, die Mitglied im Förderverein ist. Wählbar ist, wer auf der Mitgliederversammlung anwesend ist oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Gewählt ist als Bewerber/in, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Ergibt sich bei der Wahl mehrerer Kandidaten keine Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt.

10. Die Angehörigen des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können, im Rahmen der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten, pauschale Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Die Angehörigen des Präsidiums haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeiten für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto- und Büromaterialkosten sowie Telekommunikationskosten. Zu Inhalten, Laufzeiten und Beendigung entscheidet der Vorstand.
11. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
12. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 11 Kassenprüfer

1. Bei der Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahr zu wählen, im Gründungsjahr nur bis zum Ablauf des Geschäftsjahres.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 12 Datenschutz

1. Die Mitglieder des Fördervereins sind mit ihrer Adresse, ihrer Bankverbindung und den Personen bezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Telefon, Fax, e-Mail-Anschrift) im EDV-System des Fördervereins gespeichert.
2. Jedem Mitglied ist eine Vereinsnummer zugeordnet.
3. Alle gespeicherten Daten werden vom Förderverein im Rahmen des Vereinszwecks verarbeitet und nur, soweit dies zur Förderung der Vereinszwecke notwendig ist und kein Anhaltspunkt besteht, dass eine betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht.
4. Der Förderverein informiert die Medien über Förderereignisse und andere für die Öffentlichkeit wichtige Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf den Internetseiten veröffentlicht. Dieses schließt auch Personen bezogene Daten, insbesondere Ereignis bezogene Fotos und Bilder ein. Mit dem Beitritt stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung zu.
5. Beim Austritt eines Mitgliedes werden alle Personendaten nach §12 (1) gelöscht. Steuerrelevante Daten werden nach den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Austrittsbestätigung durch den Förderverein aufbewahrt.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die in § 2, Nr. 1 der Satzung genannte gemeinnützige Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, und zwar jeweils einzelvertretungsberechtigt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Springe in Kraft.

Beschlossen am: 13.6.2012